

# § 11 Einhundert Jahre Frauen in juristischen Berufen

*Johanna Groß*

## I. Einführung

Der Deutsche Richterbund war überzeugt, drohenden Schaden vom Deutschen Volk abwenden zu müssen. In seinen Beratungen über die Frage der „Zulassung der Frau zum Richteramt“ von 1921<sup>1</sup> heißt es, die Öffnung der juristischen Berufe für Frauen würde eine „schwere Gefährdung des Urteilspruches und der Rechtsprechung darstellen“<sup>2</sup>, weiblich besetzte Spruchkörper gar eine „Axt an die geistige Wurzel des Rechts legen“<sup>3</sup>. Kurzum: „Durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin würde der Rechtsprechung das Grab getragen.“<sup>4</sup>

Bekanntermaßen konnten alle Warnungen die weitere Entwicklung nicht aufhalten: Am 11. Juli 1922 wurden Frauen zu den juristischen Staatsexamina und damit zu den Berufen der Rechtspflege zugelassen.<sup>5</sup> Anlässlich des 100. Jubiläums dieser Berufszulassung initiierten und organisierten fünf Akademische Mitarbeiterinnen der Juristischen Fakultät, darunter die Verfasserin, eine interdisziplinäre Tagung an der Universität Heidelberg.<sup>6</sup> Ziel der Veranstaltung war neben einer Rückschau auf hundert Jahre Frauen in juristischen Berufen auch eine exemplarische Bestandsaufnahme des Erreichten und zukünftig noch zu Erreichenden. Im Anschluss an die Tagung soll im Folgenden ein kurzer Überblick über den Weg von Frauen in die juristischen Berufe und ihre anschließende Professionalisierungsgeschichte gegeben werden.

---

<sup>1</sup> Abgedruckt in DRiZ 1921, S. 196 ff.

<sup>2</sup> So der Berichterstatter *Stadelmann*, DRiZ 1921, 196 (199).

<sup>3</sup> Diskussionsbeitrag von Amtsgerichtsrat *Hoffmann*, DRiZ 1921, 196 (206).

<sup>4</sup> So das Fazit von *Stadelmann*, DRiZ 1921, 196 (202). Im Anschluss an seinen Bericht sprach sich der Deutsche Richtertag nahezu einhellig gegen die Eignung von Frauen als Berufsrichterinnen aus.

<sup>5</sup> Durch das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege, RGBl 1922 I, S. 573.

<sup>6</sup> Die unter dem Titel „Frau.Macht.Recht.“ stehende Tagung fand am 15. Juli 2022 in Kooperation mit der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg e.V. und unter der Schirmherrinnenschaft von BVRin Prof. Dr. Susanne Baer, LL. M. (Michigan) statt.

## II. Der lange Weg in die juristischen Berufe

Die Öffnung des rechtswissenschaftlichen Studiums für Frauen vollzog sich zunächst zeitgleich mit der Zulassung zu den anderen akademischen Fächern. Als sich zwischen 1900 und 1909 an den Universitäten des Deutschen Reichs nach und nach das sog. Frauenstudium durchsetzte, konnten sich auch an den juristischen Fakultäten bereits die ersten Hörerinnen einschreiben.<sup>7</sup> Im Gegensatz zu ihren Kommilitoninnen mussten sie aber zunächst ohne die Aussicht studieren, den von ihnen erlernten Beruf jemals ausüben zu können. Zu groß waren die Vorurteile, die gegen eine Frau als Richterin oder Anwältin vorgebracht wurden; zu massiv die – wohl auch auf ökonomischen Beweggründen beruhenden<sup>8</sup> – Bedenken der Berufsverbände und konservativen Politiker im Reichstag.<sup>9</sup> Erst 1922 ermöglichte das politische Engagement verschiedener Frauenorganisationen und die Beharrlichkeit einiger weiblicher Abgeordneter Frauen den Zugang zu den Rechtsberufen – rund zwei Jahrzehnte später als zu allen anderen akademischen Professionen.

Trotz der geänderten Gesetzeslage blieb der Anteil an Jurastudentinnen und Berufsträgerinnen in der Weimarer Republik zunächst gering.<sup>10</sup> Manche Justizverwaltung verweigerte Assessorinnen schlichtweg die Einstellung in den Justizdienst. Sogenannte Zölibatsklauseln ermöglichten zudem bei schlechter konjunktureller Lage Personalabbau zulasten verheirateter Frauen.<sup>11</sup> Hinzu kamen Hindernisse, die Frauen ganz grundsätzlich auf ihrem Weg zu akademischer Bildung behinderten: Ein Studium war teuer und schon der Zugang zum Abitur war für Mädchen erschwert. Nur wenige Frauen konnten die erforderliche familiäre Unterstützung und die finanziellen Mittel aufbringen, um den Studienbeginn zu wagen. Dementsprechend rekrutierte sich die erste Generation an Juristinnen vornehmlich aus dem privilegierten Besitz- und Bildungsbürgertum.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> M. Röwekamp, Die ersten deutschen Juristinnen, 2011, S. 25 f.

<sup>8</sup> E. Hartwich/I. Steinitz, djbZ 2008, 128 (129).

<sup>9</sup> Siehe auch die Verhandlungen der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins, abgedruckt in: JW 1922, 1241 (1247 ff.); zudem M. Hansen, Erna Scheffler (1893–1983), 2019, S. 28 ff. mit verschiedenen Debattenbeiträgen aus dem Gesetzgebungsprozess.

<sup>10</sup> Zahlen bei S. Bajohr/K. Rödiger-Bajohr, KJ 13 (1980), 39 (44 f.); weitere Daten zudem bei M. Röwekamp (Fn. 7), S. 99 ff.

<sup>11</sup> Ebd.; zudem DJB (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland, 4. Aufl. 2003, S. 22 ff.

<sup>12</sup> M. Röwekamp (Fn. 7), S. 60 ff.

### III. Rückschritte in der NS-Zeit

Die bescheidenen emanzipatorischen Fortschritte der Weimarer Republik fanden mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten ein jähes Ende. Juristinnen waren von 1933 bis 1945 den vielfältigen Formen der Diskriminierung ausgesetzt, die weibliche Akademiker insgesamt erlitten; insbesondere den juristischen Nachwuchs trafen darüber hinaus weitreichende Berufsverbote. Ab 1935 wurden Assessorinnen nicht mehr in den Justizdienst übernommen, ein Jahr später wurde ihnen auch die Anwaltslaufbahn verwehrt. Frauen, die bereits eine feste Stelle in der Justiz innehatten und nicht mittels familien- und beamtenrechtlicher Regelungen aus dem Beruf gedrängt werden konnten, mussten sich Versetzungen auf weniger bedeutende Stellen gefallen lassen.<sup>13</sup> Zwar boten sich teilweise Karrieremöglichkeiten innerhalb der nationalsozialistischen Verwaltung; Voraussetzung dafür waren aber Anpassung und systemkonforme Mitwirkung.<sup>14</sup>

In besonderem Maße traf die nationalsozialistische Machtübernahme Juristinnen jüdischen Glaubens. Mit dem Erlass des „Gesetz[es] zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“<sup>15</sup> und der Neufassung des Rechtsanwaltsgesetzes<sup>16</sup> wurden im Jahr 1933 „nichtarische“ sowie oppositionelle Juristen und Juristinnen aus ihren Berufen verdrängt.<sup>17</sup> Da überproportional viele der damaligen Juristinnen nach nationalsozialistischer Definition als jüdisch galten, hatte die antisemitische Verfolgung und Diskriminierung während der NS-Zeit schon früh erhebliche Auswirkungen auf die Anzahl von Frauen in juristischen Berufen. Die schlechten Berufsperspektiven, die rassistische Verfolgung und alltägliche Diskriminierungen führten dazu, dass sich an den Universitäten immer weniger Studentinnen der

---

<sup>13</sup> M. Hansen (Fn. 9), S. 49 ff.; DJB (Hrsg.) (Fn. 11), S. 26 ff.; S. Bajohr/K. Rödiger-Bajohr (Fn. 10), S. 45 ff.

<sup>14</sup> Zur – bislang noch wenig erforschten – Rolle von Juristinnen in der NS-Zeit siehe M. Röwekamp, djbZ 2008, S. 125 ff., die sich kritisch mit J. Walcoff, in: Steinbacher (Hrsg.), Volksgenossinnen, 2007, S. 48 (59 ff.) auseinandersetzt. Über eine bemerkenswerte Form der Selbstorganisation von angehenden Heidelberger Juristinnen während des Nationalsozialismus schreibt zudem F. Michl, in: Dux et al. (Hrsg.), Frau.Macht.Recht. 2022 (im Erscheinen).

<sup>15</sup> RGBl. I, S. 175.

<sup>16</sup> RGBl. I S. 188.

<sup>17</sup> S. Ladwig-Winters, djbZ 2008, 120 ff.; DJB (Hrsg.) (Fn. 11), S. 31; M. Hansen (Fn. 9), S. 64.

Rechtswissenschaft einschrieben, so dass nach Kriegsende fast eine ganze Generation Juristinnen fehlte.<sup>18</sup>

#### IV. Unterschiedliche Realitäten in BRD und DDR

Entsprechend bedurfte es – wie bereits nach der erstmaligen Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen – eines beträchtlichen Zeitraums, bis sich wieder eine nennenswerte Gruppe berufstätiger Juristinnen herausgebildet hatte.<sup>19</sup> Dabei unterschieden sich ihre Lebens- und Berufsrealitäten im geteilten Deutschland deutlich. Während in der BRD erst seit den 1970er Jahren ein nennenswerter Anteil an berufstätigen Juristinnen zu verzeichnen ist,<sup>20</sup> hatte die DDR schon früh einen weltweit einmalig hohen Frauenanteil, insbesondere in der Justiz. Grund hierfür war neben den personellen „Säuberungen“ durch die sowjetische Militäradministration, die zu einem eklatanten Fachkräftemangel in der DDR-Justiz führte,<sup>21</sup> die bewusste staatliche Förderung der Integration von Frauen in das Arbeitsleben. Bereits 1960 lag so der Anteil an Frauen in der Justiz bei 30,4 %, während Frauen in der vom Idealbild der Hausfrau und Mutter geprägten BRD zur selben Zeit nur etwa 4 % der Richterschaft stellten.<sup>22</sup> Ebenso wie ihre Kolleginnen im Westen waren allerdings auch DDR-Juristinnen in Leitungs- und Führungspositionen unterrepräsentiert. Auch die Doppelbelastung durch Familie und Beruf betraf in beiden Staaten gleichermaßen mehrheitlich Frauen.<sup>23</sup>

#### V. Der Blick muss weiter werden

Inzwischen absolvieren seit etwa fünfzehn Jahren mehr Frauen als Männer ein rechtswissenschaftliches Studium in Deutschland.<sup>24</sup> Diese Entwicklung spiegelt sich allerdings nur langsam auf dem Arbeitsmarkt wider. Während

---

<sup>18</sup> S. Ladwig-Winters (Fn. 17), S. 124.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> M. Hansen, (Fn. 9), S. 81 f.

<sup>21</sup> M. Röwekamp, djbZ 2012, 13 (14, 17).

<sup>22</sup> DJB (Hrsg.) (Fn. 11), S. 45, auch mit weiteren Zahlen.

<sup>23</sup> Ebd., zudem M. Röwekamp, (Fn. 20), S. 13 f. und G. Shaw, Zeitschrift für Rechtssoziologie 5 (1994), 191 (196).

<sup>24</sup> Vgl. die Zahlen bei U. Schultz/A. Böning/I. Peppmeier/S. Schröder, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft, 2018, S. 152.

die Justiz inzwischen in etwa paritätisch besetzt ist – eine unrühmliche Ausnahme bildet die Finanzgerichtsbarkeit<sup>25</sup> – sind Juristinnen in Kanzleien und Wissenschaft weiterhin unterrepräsentiert. Obwohl auch hier die Zahlen steigen – 1970 waren nur etwa 4,5 % der zugelassenen Rechtsanwältinnen Frauen, heute beträgt ihr Anteil immerhin 36,27 %<sup>26</sup> –, sind in Führungspositionen nach wie vor weitaus häufiger Männer zu finden.<sup>27</sup> Auch in der Wissenschaft verbleiben Frauen mit einem Professorinnenanteil von knapp 18 % tendenziell auf den unteren Hierarchieebenen.<sup>28</sup> Ähnlich wie in anderen akademischen Berufen bestehen daneben weiterhin typische Geschlechterungleichheiten, wie eine häufigere Beschäftigung in Teilzeit und ein – zumindest zum Teil daraus resultierendes – niedrigeres Gehaltsniveau.<sup>29</sup>

Auch 100 Jahre nach der Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen sind also weiterhin signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede in den Karrierewegen von Juristinnen und Juristen zu konstatieren. In den Vorträgen und Diskussionen der oben angesprochenen Tagung wurden deshalb Vorschläge und Wege erörtert, damit nicht erst das 200-jährige Jubiläum im Jahr 2122 zu dem Fest tatsächlich gelebter Gleichstellung werden kann, wie es nicht zuletzt mit Rücksicht auf deren Verfassungsrang (Art. 3 Abs. 2 GG) angemessen wäre. Dass der Blick darüber hinaus aber auch erweitert werden muss, um zusätzlich andere Diskriminierungsmerkmale wie den familiären Hintergrund und die Herkunft stärker zu berücksichtigen, war ein weiteres Ergebnis der Veranstaltung, zu der ein Tagungsband Ende 2022 unter dem Titel „Frau.Macht.Recht.“ im Nomos Verlag erschienen ist.

---

<sup>25</sup> 2020 waren 38 % der Richter an den Finanzgerichten weiblich. Im Vergleich dazu: Ordentliche Gerichtsbarkeit = 48 %, Verwaltungsgerichtsbarkeit = 45 %, Sozialgerichtsbarkeit = 52 %. Auch in der Finanzgerichtsbarkeit steigt allerdings der Frauenanteil seit Jahren kontinuierlich. In der ersten geschlechtsspezifischen Erhebung im Jahre 2002 betrug er noch 19 %, 2010 bereits 27 %. Alle Zahlen gerundet. Quelle: Richterstatistiken des Bundesamtes für Justiz, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html) (zuletzt abgerufen am 18.11.2022).

<sup>26</sup> Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer „Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970 an der Gesamtanwaltschaft“, abrufbar unter: <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/entwicklung-anteil-rainnen-ab-1970/> (zuletzt abgerufen am 18.11.2022).

<sup>27</sup> U. Schultz/A. Böning/I. Peppmeier/S. Schröder (Fn. 23), S. 182.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu U. Sacksofsky/C. Stix, KJ 51 (2018), 464 (467).

<sup>29</sup> G. Brandt, in: Dux et al. (Hrsg) Frau.Macht.Recht., 2022 (im Erscheinen).